

Beschluß der Bürgerschaft

vom 3. November 1869.

1. Verlängerung der Nordstraße und Anlage eines öffentlichen Platzes in der westlichen Vorstadt.

Nach den Anträgen der Baudeputation vom 30. September 1869 genehmigt die Bürgerschaft

- 1) die Anlage zweier in unmittelbarer Verbindung stehender, 48 Fuß breiter Straßen bezw. von der Lützowerstraße bis zum Steffenswege und von diesem bis zu der im Straßenplane verzeichneten äußersten Querstraße, nach Maßgabe der vorgelegten Situationskarte, sie spricht
- 2) zum Zwecke der Anlage dieser beiden Straßen die Expropriationspflicht über die in dem mitgetheilten Risse mit resp. grüner und gelber Farbe bezeichneten Landparcels, deren Eigenthümer ihr von der Baudeputation benannt wurden, in Gemäßheit der Verordnung vom 14. Juni 1843 aus, und wird demnächst ihre Mitglieder zu der in §. 4 dieser Verordnung vorgesehenen Deputation zum Versuch einer gütlichen Verständigung namhaft machen.

Desgleichen erklärt sich die Bürgerschaft

- 3) mit der Anlage eines im Südwesten der in Verlängerung der Nordstraße projectirten Straße belegenen Platzes in der größeren von der Baudeputation beantragten Flächenausdehnung von circa 252,000 □-Fuß einverstanden, und wünscht daß von demselben ein geeignetes Areal von ausreichender Größe und wohl arrondirt zu Schulzwecken überwiesen werde; beschließt auch
- 4) zum Zwecke der Anlage dieses Platzes zu öffentlichen Zwecken mit den denselben in Südosten, Südwesten und Nordwesten begrenzenden drei Seitenstraßen die Expropriationspflicht über die in dem vorgelegten Risse mit blauer Farbe bezeichneten Landparcels, deren Eigenthümer der Bürgerschaft von der Baudeputation benannt sind, in Gemäßheit der Verordnung vom 14. Juni 1843, und wird ihre Mitglieder zu der in §. 4 dieser Verordnung vorgesehenen Deputation zum Versuch einer gütlichen Verständigung demnächst namhaft machen.

Sie beauftragt endlich

- 5) die Baudeputation mit dem Ankaufe der betreffenden Grundstücke und der Vertretung des Staats beim Erwerbe, endlich die Straßenbaudeputation mit Ausführung der Anlage der beiden sub 1 gedachten Straßen.

2. Organisation des öffentlichen Bauwesens.

Die Bürgerschaft vermag den Vorschlägen der berichtenden Deputation nicht beizutreten, da sie in denselben nicht die von ihr empfohlene Concentration des öffentlichen Bauwesens unter einer einzigen Deputation findet, welche sie auch jetzt noch für höchst wünschenswerth und durchaus nothwendig erachtet.

Die Bürgerschaft hegt nach eingehender Berathung die feste Ueberzeugung, daß eine gedeihliche Reform des öffentlichen Bauwesens nur nach denjenigen Grundzügen zu vollziehen ist, welche — vorbehaltlich etwaiger Modificationen im Einzelnen — in einem ihr erstatteten Berichte, den sie anbei zur Kenntnißnahme dem Senat mittheilt, des Näheren ausgeführt sind.

Daher beantragt sie aufs Neue und aufs Dringlichste die Niederlegung einer besonderen neu zu erwählenden Deputation, welche diesen wichtigen Gegenstand auf Grundlage des erwähnten Berichts einer weiteren Prüfung unterziehe und die näheren Vorschläge behufs Ausführung der darnach erforderlichen Reformen vorlege.

3. Erhöhung des Honorars der Mitglieder des Richtercollegiums.

Bevor die Bürgerschaft sich über diesen Gegenstand erklärt, wünscht sie eine gemeinschaftliche Berathung und Berichterstattung über die Frage, ob es sich empfehle, die für das Honorar der Mitglieder des Richtercollegiums beantragte Erhöhung auch auf das Honorar der Mitglieder des Senats auszudehnen, und bis zu welchem Belaufe und in welcher Form, ob z. B. im Wege der Alterszulage oder wie sonst eine Erhöhung zu gewähren sei.

Gleichzeitig wünscht sie eine Berathung und Berichterstattung auch über die Frage, ob ohne Nachtheil für das öffentliche Wohl demnächst oder im Laufe der Zeit eine Verminderung der Zahl der Mitglieder des Senats thunlich und ausführbar, und welche Abänderungen der betreffenden Bestimmungen der Verfassung und der den Senat und das Richtercollegium betreffenden Gesetze dieserhalb zu treffen und vorzuschlagen seien.

Die Bürgerschaft verweist daher die Prüfung beider Fragen an die wegen Revision der Verfassung niedergesetzte Deputation, und ersucht den Senat, ihr hierin beizutreten.

4. Einnahmen und Ausgaben der Generalcasse während der ersten acht Monate des Jahres 1869.

Diesen Bericht hat die Bürgerschaft dankend entgegengenommen.

5. Rangirgleis in Bremerhaven.

Wie von der Eisenbahndeputation in deren Bericht vom 21. October 1869 beantragt, bewilligt die Bürgerschaft für Herstellung eines Rangirgleises in Bremerhaven 13,540 Thaler.

6. Nachbewilligungen für den Weserbahnhof.

Desgleichen genehmigt sie die von derselben Deputation unter dem 8. October 1869 beantragte Nachbewilligung von 7950 Thalern für Reparatur des Schuppens Nr. II am Weserbahnhof auf das diesjährige Budget, sowie auf das Special-Budget, für die Unterhaltung der Niederlage und der Krahnanstalten an dem Weserbahnhofe 300 Thaler.

7. Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869. Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend.

Dem vorgelegten Gesetzentwurfe ertheilt die Bürgerschaft nunmehr ihre Zustimmung unter Hinzufügung des zu §. 4 des Gesetzentwurfs von der Kammer für Landwirthschaft empfohlenen Zusatzes:

„Ueber die Wahl der für die Taxation geeigneten Personen wird die Commission sich mit der Kammer für Landwirthschaft benehmen.“

Anlage

zum Beschluß der Bürgerschaft
vom 3. November 1869.

Comissions-Bericht**Organisation des öffentlichen Bauwesens.**

Der berichtenden Commission lag für ihre Berathungen ein reiches Material aus den früheren Verhandlungen vor; mehrere detaillirt ausgeführte Vorschläge sind in der Bürgerschaft oder in Deputationen besprochen worden; bei allen bisherigen Berathungen ist einstimmig anerkannt, daß eine Reorganisation unseres Bauwesens nicht für die Staatsfinanzen allein, sondern für unser öffentliches Leben überhaupt von größter Wichtigkeit sei.

Schon über ein halbes Decennium steht diese Angelegenheit auf der Tagesordnung unserer öffentlichen Verhandlungen, ohne zum Abschluß gelangt zu sein; unverkennbar besteht ein gewisser innerer Zusammenhang zwischen ihrer ungelösten Lage und dem unheilvollen Aufschieben und Vertagen der wichtigsten Bauprojecte, so daß eine endgültige Beschlußfassung nicht wohl mehr ausgesetzt werden kann.

Bis jetzt liegen vier verschiedene Vorschläge vor:

Die durch Beschluß vom 17. December 1862 und 2. Januar 1863 niedergesetzte Deputation sollte sorgfältig prüfen: „das bei der Ausführung öffentlicher Bauten in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung bestehende Verfahren, namentlich in Betreff der Anfertigung und Prüfung der Voranschläge, der Stellung sowohl der Deputation, als auch der Techniker zu der Ausführung, ferner der Controle über die Einhaltung der Baupläne und Kostenanschläge.“ Man erwartete schon damals Vorschläge für eine durchgreifende Reform; ausdrücklich erwähnte der Senat bereits am 13. April 1863 „Abänderungen bestehender Einrichtungen“, „neue gesetzliche Bestimmungen für den Geschäftsgang der betreffenden Verwaltungsbehörden.“

Anregungen zu solchen Neuerungen waren sehr bald da; allein die Ideen klärten sich nur langsam. Schon in ihrer ersten Sitzung (16. Januar 1863) verhandelte jene Deputation über „eine größere Concentrirung des öffentlichen Bauwesens“; dann war die Rede von dem „Posten eines obersten Baubeamten“, von einer „Generalbaudeputation, der ein Oberbeamter zur Seite gestellt werde“, als einer lediglich prüfenden und controlirenden Behörde; außerdem besprach man auch die „Uebertragung der Hochbauten resp. der verschiedenen Fächer des Landbaues an eine einzige Deputation“, eine Vertheilung der Kritik und Controle, sowie der Entwerfung und Ausführung unter die Directoren einerseits und die Conducteure andererseits, endlich die Anstellung eines technischen Rechnungsrevisors, der Mitglied der technischen Baucommission sein sollte, sowie die Errichtung eines officiellen Rechnungsbüreaus zur Revision der Baurechnungen.

Unterm 17. März 1865 ward der Bericht dieser Deputation der Bürgerschaft mitgetheilt. Derselbe schilderte zunächst das jetzige Verfahren in einer Weise, die noch heute zutrifft; dann empfiehlt er, daß gesetzlich festgestellt werde, alle nicht geringfügigen Bauprojecte und Anschläge seien zur Revision der technischen Baucommission vorzulegen, ehe sie an Senat und Bürgerschaft gelangten; jene Commission sei durch ein ständiges Mitglied zu verstärken, welches Geschäftserfahrung und Kunde des Rechnungswesens mit guter bautechnischer Bildung vereinige (technischen Revisor); die specielle Aufgabe dieses Beamten werde es sein, die Ansätze und Anschläge der Bauprojecte zu revidiren und im Rechnungsbüreau eine controlirende Buchführung über alle in der Ausführung begriffene Bauten zu veranstalten.

Dieser erste Vorschlag ist im Laufe der weiteren Berathung so gut wie ganz aufgegeben. Allseitig ist die technische Baucommission für eine unzweckmäßige Instanz erklärt worden. Von einem technischen Beamten der angeführten Art sprach man freilich auch noch in den Deputationsverhandlungen von 1867; die ganze Idee zeigte

sich indeß zuletzt doch als völlig unausführbar. Somit braucht auf den ersten Vorschlag nicht weiter eingegangen zu werden.

Die übrigen Anregungen der Deputationsberatungen von 1863/65 führten indeß zu einem zweiten Vorschlage. Die Minorität der Deputation beantragte nämlich, statt des Revisors, einen höheren Baubeamten anzustellen, welchem ausschließlich die Prüfung der Projecte und die Controle der Ausführung der Staatsbauten überwiesen werden sollte; derselbe sollte zu den ausführenden Behörden in keiner, weder in directer noch indirecter Beziehung stehen, ebensowenig irgend einer Baubehörde unter- oder beigeordnet werden. Eventuell war außerdem noch die Rede von einer besonderen Deputation eigens für den Zweck, die Bauprojecte zu prüfen und die vollendeten Arbeiten abzunehmen, und dieser sollte jener höhere Techniker beigegeben werden; für sie ward der Ausdruck „Controldeputation“ gebraucht. In der Hauptsache hat dieser Gedanke, vielfach modificirt, die späteren Verhandlungen beherrscht.

In ihrer Sitzung vom 5. April 1865 übertrug die Bürgerschaft die weitere Verfolgung der Angelegenheit einer Commission, die nach Jahresfrist (März 1866) berichtete. Jene Controldeputation verwerfend, den höheren Baubeamten indeß festhaltend, empfahl diese Commission, einen „einheitlichen Mittelpunkt für das gesammte öffentliche Bauwesen sowohl in administrativer, wie in technischer Hinsicht zu schaffen.“ Zu diesem Zwecke erklärte sie die Concentrirung aller öffentlichen Bauarbeiten unter einer einzigen Deputation (Generalbaudeputation), die indeß in Subdeputationen zu zerfallen habe, für unabweisbar geboten; ferner sei ein Baubeamter anzustellen, welcher, ohne selbst ausführender Techniker zu sein, das fehlende Element der Controle und Kritik zu repräsentiren vermöge; dieser Baurath, der weder selbst Projecte ausarbeiten, noch Bauausführungen zu übernehmen habe, sollte, als das begutachtende Mitglied jener Deputation, die Spitze des ganzen Bauwesens bilden. Mit dieser Idee hing die Vereinigung aller Baubeamten zusammen: äußerlich in einem Centralbureau, in welchem die Arbeiten für die sämtlichen Fächer des öffentlichen Bauwesens vorzunehmen wären, sowie persönlich zu einem Baucollegium, das alle eingreifenden Fragen, Projecte und Bauausführungen eingehend zu erörtern habe.

Am 11. April 1866 sprach sich die Bürgerschaft für diesen dritten Vorschlag im Allgemeinen aus; sie erklärte sich für „die Concentrirung des öffentlichen Bauwesens unter einer einzigen Deputation und für die Anstellung eines höheren Baubeamten, dem ausschließlich die Prüfung der Projecte und die Controle der Ausführung überwiesen werde.“ Indeß trat der Senat diesen Vorschlägen nicht bei. Durch Beschluß vom 7. Juli und 5. October 1866 wurde eine erneuerte Deputationsberatung über die „anderweitige Organisation unseres öffentlichen Bauwesens“ beschlossen.

Der Deputationsbericht ging am 23. October 1868 der Bürgerschaft zu. Derselbe erklärte sich gegen die neue Idee der Bürgerschaft, eine Generaldeputation zu schaffen, der die Ausführung aller Bauten überwiesen werde, gegen ihren technischen Beirath und gegen ihre Eintheilung in Subdeputationen. Die Deputation griff auf die Controldeputation zurück; es wurde eine von aller Bauausführung gänzlich gesonderte Deputation empfohlen, der kein Mitglied einer bauenden Deputation angehören dürfe und beide obersten Bautechniker als Beamte zuzuordnen seien; dieser Behörde sollte die Prüfung sämtlicher Bauprojecte und die Controle der sämtlichen Bauausführungen übertragen werden. Während der frühere Vorschlag davon ausging, daß ein neu anzustellender höherer Baubeamter diese Functionen in erster Linie wahrzunehmen und nur neben ihm eine Controldeputation ihre Wirksamkeit finden könnte, ließ man nun, besonders mit Rücksicht auf jetzt bestehende Personalverhältnisse, den ersteren Gedanken ganz fallen und beschränkte sich auf eine weitere Ausführung der letzteren.

Gegenüber diesen Vorschlägen hat die jetzt berichtende Commission zunächst der Idee: eine Controldeputation für das öffentliche Bauwesen, sei es in dieser oder in jener Form zu schaffen, zu widerrathen. Auf solchem Wege wird ihres Erachtens das Ziel nicht erreicht, sondern nur der schon jetzt sehr complicirte Apparat noch complicirter gemacht. Die berichtende Deputation hält dafür, daß der Grundgedanke, der schon 1863/65 zu dem Vorschlage einer Baucontroldeputation geführt

hut, ein richtiger sei: „sollen Senat und Bürgerschaft eine wirkliche Garantie dafür haben, daß die Revision der Bauprojecte und der Kostenanschläge, die Rechnungsführung und die Controle der Ausführung in voller Freiheit von der jeder eifrigen und tüchtigen Verwaltung anhaftenden departementalen Einseitigkeit stattfinde, so muß nicht allein den ausführenden Technikern, sondern auch und vornehmlich den ausführenden Deputationen jede directe und indirecte Einwirkung auf jene Functionen entzogen werden.“ Die berichtende Commission kann indeß diesem Satze, auf dem sich der Vorschlag der Deputation basirt, mit Rücksicht auf die Verhältnisse unseres Gemeinwesens nicht beistimmen.

Wenn man einmal auf dem Gebiete des Bauwesens von einer Controle sprechen will, so handelt es sich um ein Doppeltes: um die Bauprojecte und Bauanschläge, sowie um die Bauausführungen und die Bauausgaben.

Eine wirkliche Prüfung der fertigen Bauprojecte und fertigen Bauanschläge ist identisch mit einer neuen Ausarbeitung des ganzen Plans in baulicher und finanzieller Hinsicht; die nachfolgende Controle kann nur in einer vollständigen Revision aller einzelnen Vorarbeiten, in einer erneuten selbständigen Ermittlung aller in Betracht kommenden Verhältnisse bestehen. Sie hat mithin zur Folge, daß Alles doppelt gemacht werden muß, und zwingt, wenn die beiden Ausarbeitungen einander gegenüber stehen, um das Dilemma aufzuheben, noch zu einer dritten Ausarbeitung, die dann aufs Neue einer Controle bedarf. Zu solcher Verwendung der unserem Bauwesen zur Verfügung zu stellenden Arbeitskräfte wird schwerlich Jemand seine Zustimmung geben. Es würde mithin nichts übrig bleiben, als die Prüfung der vollendet vorliegenden Projecte und Anschläge oberflächlich vorzunehmen, einige Hauptansätze und Berechnungen zu revidiren; die controlirende Behörde würde sich ein annäherndes Bild von den Intentionen der bauenden Deputation machen und darnach ihr Urtheil bestimmen. Gewiß würde eine Revision solcher Art zu nichts führen.

Die officiellen Ermittlungen über die eigentliche Ursache der Budgetüberschreitung beim Theaterumbau von 1862 haben ergeben, daß dieselbe in den „irrigen Voraussetzungen“ lag, auf welche das Bauproject sich stützte; das Project sei nicht von einer anderen technischen Autorität geprüft worden, jedoch wäre schwerlich bei einer „zweiseitigen Beurtheilung“ der vorgefallene Irrthum entdeckt worden (Verhandl. 1865, S. 83). Die berichtende Commission ist entschieden der Ansicht, daß eine solche „zweiseitige Beurtheilung“ keine Verbesserung wäre. Eine Nachprüfung von Plänen und Anschlägen schafft keine genügende Sicherheit; sie ruft höchstens Compromisse zwischen den verschiedenen Betheiligten hervor, welche weder für das öffentliche Bauwesen als solches, noch auch für die Interessen, denen die Bauten dienen sollen, vortheilhaft sind.

Was sodann die Ueberwachung der Bauausführungen und Bauausgaben betrifft, so ist diese freilich in der vorgeschlagenen Form denkbar; jedoch widerstrebt eine solche Form allen sonst bestehenden Verhältnissen unseres öffentlichen Lebens. Jede Deputation ist für die Arbeiten, welche sie im Auftrage von Senat und Bürgerschaft vollführt, diesen ihren Auftraggebern verantwortlich. Soll von einer Controle gesprochen werden, so liegt dieselbe bei Senat und Bürgerschaft; diese haben darauf zu achten, ob das ordnungsmäßige Verfahren innegehalten wird. Es ist eine Verletzung der Grundprincipien unserer ganzen staatlichen Organisation, wenn man zu solchem Behuf den fungirenden Deputationen eine andere überordnen will. Entweder ist diese Ueberordnung nur eine scheinbare und die ganze Ueberwachung nur eine Formsache, alsdann ist sie nutzlos; oder die Controle führt unfehlbar zu Conflicten und Zerwürfnissen, alsdann ist sie schädlich.

Die Deputation beklagt den Mangel einer Revisionsinstanz. Die Commission ist aus den angeführten Gründen entgegengesetzter Ansicht; nach ihrer Auffassung ist eine Verbesserung des öffentlichen Bauwesens überhaupt nicht dadurch zu erreichen, daß man der jetzigen Organisation ein neues Glied hinzufügt; vielmehr ist die bestehende Organisation umzugestalten. Nicht eine Revisionsbehörde muß die Garantie schaffen, die durchaus nothwendig ist, sondern die Organisation selber. Bei der Frage, wie die Reform des öffentlichen Bauwesens zu geschehen habe, kann die Commission deshalb nicht von dem Vorschlage der berichtenden Deputation ausgehen.

Von den in den früheren Verhandlungen aufgestellten Projecten entspricht nur der Plan der Creirung einer Generalbaudeputation im Allgemeinen denjenigen Grundsätzen, von denen die Commission ausgehen zu müssen glaubt. Ihrer Ansicht nach verlangen die Interessen der Staatsfinanzen und des öffentlichen Bauwesens, daß nur eine einzige Behörde für das Bauwesen existirt; durch die Creirung einer solchen Behörde werden die Mißstände von selbst in Wegfall kommen, die allgemein zugestanden werden.

Der Commission erscheint als Hauptübel des jetzigen Zustandes die Zersplitterung der Behörden und der Beamten. Es bauen in Bremen mindestens sieben verschiedene Deputationen. Für einzelne Bauächer sind eigene Deputationen da, z. B. für Straßenbau, Wegbau und Hochbau; andere Behörden, wie die Häfen- und Eisenbahndeputation, verbinden das Bauen mit der sonstigen gewöhnlichen Verwaltung. Mehrere der in Frage stehenden Deputationen zerfallen, wie z. B. die Convokedeputation, gewissermaßen in Subdeputationen, indem für verschiedene Zweige ihrer Thätigkeit verschiedene Rechnungsführer fungiren und somit factisch mehr oder weniger unabhängige Verwaltungen sich bilden. Was die Beamten anbelangt, so sind einestheils die meisten derselben zu gleicher Zeit einer Reihe von verschiedenen Behörden beigeordnet, von denen jede für sich auf sie Anspruch macht; anderentheils haben einzelne Deputationen wieder geradezu eigene Techniker, die in Wirklichkeit oft ihren eigenen Weg gehen, ohne sich um die anderen Baubeamten zu kümmern. Nach dem Deputationsgesetz (§. 61) sind die oberen Baubeamten und Conducteure untergeordnet: „der Deputation für das öffentliche Bauwesen, insbesondere die öffentlichen Gebäude im ganzen Staate (mit Ausnahme der Bahnhofsgebäude), Thore und Befriedigungen, für die öffentlichen Brunnen in der Stadt, die große und die kleine Weserbrücke;“ ferner „der Deputation für die Convoye, die Strom- und Uferbauten in der Stadt nebst den Eisbrechern und für die Schlachte und Holzpforte mit sämtlichen Krahn- und Wuppenanstalten, wozu noch gehören der Sicherheits- und oberländische Hafen, das Theerhaus, das Terpentinelagerhaus und das Pulvermagazin;“ endlich „der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten zu Begeßack und Bremerhaven und für die Leuchtschiffe.“ In Wirklichkeit dienen einige jener Beamten unausgesetzt noch anderen Behörden, z. B. der Eisenbahndeputation, der Deputation für den Wegbau, der für die Straßenbepflasterung der Altstadt, Neu- und Vorstadt, der für die Abwendung der Wassergefahren u. dgl. m., obwohl das Gesetz sie diesen Behörden nicht unterordnet, die daher auch bei Ernennung neuer Baubeamten nicht die Stellung der vorhin erwähnten Deputationen einnehmen.

Ähnliche zerfahrene Zustände haben in Hamburg und Lübeck bestanden; in beiden Städten sind dieselben zum Vortheil der Finanzen, wie der Bauten dadurch beseitigt, daß man eine einheitliche Oberbehörde einführte. Dies ist, wie gesagt, nach Ansicht der Commission auch der für Bremen richtige Weg.

Die Verhältnisse des Privatlebens geben den besten Anhalt, um das Richtige zu finden. Gerade so wie der Privatmann nicht selber baut, sondern seine Bauten durch Techniker entwerfen und ausführen läßt, muß jede staatliche Verwaltung, die gebaut haben will, sich an die für die öffentlichen Bauten bestehende Behörde wenden. Ähnlich verfährt jetzt die Schuldeputation der Deputation für das Bauwesen gegenüber, die Gasdeputation, sowie die Eisenbahndeputation gegenüber der Straßen-deputation; keine Verwaltung sollte selber für sich Bauten unternehmen dürfen. Der Baubehörde wäre vielmehr zunächst von derjenigen Behörde, für die gebaut werden soll, z. B. von den Deputationen für Schulen, Gefängnisse, Weinkeller etc., der Inspection des Senats für Rathhaus und Stadthaus u. dgl. m., ein Bauprogramm vorzulegen, nach welchem gearbeitet werden soll. Das Programm hätte deutlich auszusprechen, was im einzelnen Falle vom öffentlichen Bauwesen verlangt wird, welche Bedürfnisse der betreffenden Verwaltung durch dasselbe befriedigt werden sollen. Die Baubehörde kann nicht eher thätig werden, als bis ein solches Programm völlig klar vorliegt; kommen bei demselben bautechnische Fragen in Betracht, so hat sie ihrerseits durch ihren Rath, durch Skizzen und vorläufige Entwürfe dazu beizutragen, daß dieselben vorab gelöst werden und daß das Programm von richtigen Voraussetzungen ausgeht. Es muß klar vorliegen, was die betreffende Verwaltung gebaut haben will;

in der Entwerfung eines möglichst genauen Programms liegt bei allen Bauten die erste Sicherung für deren Zweckmäßigkeit und Preiswürdigkeit.

Was die Organisation der Baudeputation anbelangt, so ist die Idee, daß dieselbe nach den einzelnen Fächern in Subdeputationen sich gliedern könne, sicherlich zu beseitigen; eine solche Gliederung ergiebt sich für die technischen Kräfte von selbst; sie hat aber für die aus Nichttechnikern gebildete Behörde keinen Sinn. Das Wichtigste ist die Frage, wie zu der letzteren die Techniker stehen sollen. Obwohl die einheitliche Spitze des gesammten öffentlichen Bauwesens in Gestalt des vorgeschlagenen „Bauraths“ der Commission an sich als zweckmäßig und wünschenswerth erscheint, billigt sie doch mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse für die nächste Zeit auch eine Zweitheilung, nach welcher die beiden oberen Baubeamten mit beratender Stimme der Baudeputation angehören. Ihnen müssen die sämmtlichen übrigen Baubeamten unterstellt sein, welche, so wie der Commissionsbericht vom März 1866 vorgeschlagen, durch Errichtung eines einheitlichen Baubüreaus und durch Etablierung eines Baucollegiums zu einem gemeinsamen Arbeiten gelangen werden. Die Wichtigkeit dieser beiden letzten Punkte ist in dem erwähnten Berichte zur Genüge hervorgehoben; sie bedarf keiner weiteren Motivirung, zumal wenn später eine einheitliche Spitze des gesammten Bauwesens in Gestalt eines Bauraths geschaffen wird.

Die Baudeputation würde durch diese Beamten nach dem von der betreffenden Verwaltung aufgestellten Bauprogramm, falls es nicht nothwendig oder zweckmäßig ist, dasselbe erst im Allgemeinen von Senat und Bürgerschaft genehmigen zu lassen, den Bauplan in technischer und finanzieller Hinsicht ausarbeiten. Unter den Augen der oberen Beamten, die in der Regel diese Arbeiten nicht selbst vorzunehmen haben, entstehen die Bauprojecte und Bauanschläge. Die Techniker, die mit denselben betraut sind, nehmen selbständig ihre Arbeit wahr; die Entwicklung jeder Arbeit wird indeß in jedem Stadium von den oberen Beamten beobachtet. An dieser Stelle ist das Moment der Kritik richtig und wirksam angebracht.

Nach seiner Vollendung durch die Techniker ist der Bauplan der Baudeputation vorzulegen, vor welcher ihn derjenige Beamte, der sein Urheber ist, zu vertreten hat. Nachdem sich dann noch der betreffende obere Beamte über die Entwürfe geäußert, wird die Baudeputation sich schlüssig zu machen haben, ob die Vorlage den Anforderungen des öffentlichen Bauwesens und dem Bauprogramme entspreche. Ist dies der Fall, so sind der betreffenden Verwaltung, für die gebaut werden soll, die Bauprojecte und Bauanschläge mitzutheilen, die dann Senat und Bürgerschaft von dieser Behörde vorzulegen sind, wenn sie mit ihren Absichten wirklich übereinstimmen. So bildet sich von selbst durch die Aufstellung eines genauen Programms von Seiten derjenigen Deputation, für die gebaut werden soll, durch die stetige Einsicht in die Ausarbeitung des Projects Seitens der oberen Techniker, durch die Verhandlung in der Baubehörde über das vollendete Project, durch die Vergleichung dieser Arbeit mit dem Programm Seitens der betreffenden Verwaltung eine wirksame Prüfung jenes Bauplanes. Ist diese erreicht, so werden die Ueberschreitungen des Bauetats soweit wie möglich verhindert werden.

Ist alsdann die Ausführung des Bauplans von Senat und Bürgerschaft beschlossen, so wird dieser Beschluß von der Baudeputation vollzogen. Diejenige Verwaltung, für die sie bauen soll, hat die Bauausführung nur insoweit zu controliren, als sie sich davon überzeugen kann, ob der Bau ihren im Programme niedergelegten Wünschen und Absichten entspricht; im Uebrigen ist für die Uebereinstimmung der Bauausführung mit dem Bauprojecte und der Bauausgaben mit dem Bauanschlage die Baudeputation verantwortlich, der dafür sowohl der obere Baubeamte, wie auch der ausführende Techniker verhaftet sind. Eine solche Verantwortlichkeit wird zu übernehmen sein, wenn einestheils daran festgehalten wird, daß die oberen Baubeamten in der Regel nicht selber die Pläne projectiren und berechnen, und wenn anderntheils derjenige Beamte, von dem Project und Anschlag ausgegangen ist, in der Regel auch die Ausführung selbst zu leiten hat. Der obere Baubeamte muß indeß, wie er von dem Bauprojecte in jedem Stadium des Entstehens Kenntniß gehabt hat, so auch die Ausführung in allen ihren Stufen sich entwickeln sehen und jede Abnormität, die bei derselben sich zeigt, falls er sie nicht unmittelbar abzustellen vermag, in der Baudeputation zur Sprache bringen. Derselbe hat ferner

davon sich zu überzeugen, daß die Ausgaben mit den Anschlägen übereinstimmen, und ist deshalb für die Baudeputation ein eigenes Rechnungsbureau zu errichten, in welchem zu jeder Zeit der finanzielle Stand eines Bauunternehmens zu constatiren ist. Nach Vollendung des Baues hat die Baudeputation zu berichten, und wenn gegen ihren Bericht keine Einwendungen stattfinden, hat die Deputation, für die gebaut worden ist, den fertigen Bau zu übernehmen.

In diesen Grundzügen muß nach der Ansicht der Commission die Reform unseres öffentlichen Bauwesens vor sich gehen; sie lassen sich kurz in folgenden Sätzen zusammenstellen:

1.
Zur Projectirung und Ausführung der öffentlichen Bauten, sowie zur Instandhaltung derselben, besteht eine Deputation von 3 Mitgliedern des Senats und 6 Mitglieder der Bürgerschaft unter dem Namen Baudeputation.

2.
Beamte dieser Deputation sind die sämtlichen Bautechniker des bremischen Staats. Der, resp. die oberen Baubeamten (z. B. die beiden Baudirectoren) sind die Vorgesetzten der übrigen Baubeamten und der Deputation mit beratender Stimme beigeordnet.

3.
Die sämtlichen Staatsbaubeamten bilden das Baucollegium, welches zur Erörterung technischer Fragen unter dem Vorstehe der oberen Baubeamten zusammentritt. Das Regulativ über die Thätigkeit des Baucollegiums wird von der Deputation erlassen; die Protocolle derselben sind der Deputation mitzutheilen. Jeder Bautechniker hat den ihm von der Baudeputation gewordenen Auftrag selbständig auszuführen; jedoch haben die oberen Baubeamten jeder Zeit Kenntniß von dem Stande und Fortgange der Arbeiten zu nehmen.

4.
Bei jedem öffentlichen Bau hat diejenige Behörde, deren Zwecken derselbe dienen soll, ein möglichst detaillirtes Bauprogramm zu entwerfen, in welchem ihre durch den Bau zu erfüllenden Wünsche und Bedürfnisse ausgesprochen werden; zur Beihülfe bei Anfertigung des Programms kann die Baudeputation der betreffenden Behörde auf deren Antrag einen ihrer Techniker zuweisen.

5.
Die Baudeputation überträgt die auf Grundlage des ihr mitgetheilten Programms vorzunehmende Ausarbeitung des Bauprojects und des Bauanschlages einem ihrer Techniker nach Vorschlag der oberen Baubeamten. Die letzteren sind nur ganz ausnahmsweise mit solchen Arbeiten zu beauftragen.

6.
Die im gemeinsamen Baubureau ausgearbeiteten Projecte und Anschläge sind von der Baudeputation einer genauen Prüfung zu unterziehen. Behufs derselben ist der Baudeputation von demjenigen Techniker, der die Ausarbeitung gemacht hat, ein Bericht über dieselbe zu erstatten, der von dem oberen Beamten begutachtet und der Prüfung zu Grunde gelegt wird. Nach geschehener Prüfung und Genehmigung sind die Projecte und Anschläge derjenigen Behörde, für die gebaut werden soll, zuzustellen.

7.
Wenn ausnahmsweise die Bearbeitung von Bauprojecten und Bauanschlagen einem der anderen Baubeamten übertragen ist, so hat die Baudeputation bei der Berathung über diese Arbeiten für eine anderweitige Besetzung der Stelle des betreffenden oberen Beamten Sorge zu tragen.

8.
Die Ausführung des Baues geschieht unter alleiniger Aufsicht und Oberleitung der Baudeputation; sie ist in der Regel demjenigen Techniker zu übertragen, welcher die betreffenden Projecte und Kostenanschläge ausgearbeitet hat, sofern dies nicht einer der oberen Baubeamten ist.

9.
Diejenige Behörde, für die gebaut wird, hat das Recht, über Stand und Fortgang der Bauausführung von der Baudeputation Auskunft zu verlangen.

10.

Die Bauausführung hat sich genau an Project und Kostenanschlag zu halten. Ueber Unregelmäßigkeiten, welche beim Bau vorkommen, hat der ausführende Techniker an den oberen Baubeamten und dieser unverzüglich an die Baudeputation zu berichten, insbesondere über etwaige Ueberschreitungen der einzelnen Kostenansätze.

11.

Der Baudeputation steht ein Rechnungsbüreau zur Verfügung, in welchem eine fortlaufende Uebersicht über das Verhältniß der Ausgaben, resp. der Aufträge zu den Kostenanschlägen ermöglicht werden soll.

12.

Nach Vollendung eines jeden Baues hat die Baudeputation denselben dem ausführenden Techniker abzunehmen, die ordnungsmäßige Ausführung des Baues dem Senate, resp. derjenigen Behörde, für die gebaut ist, zu bescheinigen, sowie der letzteren den fertigen Bau zur Verfügung zu stellen.

13.

Ueber die Instandhaltung der öffentlichen Bauten, sowie über die Unterhaltung der Baugeräthe und Verwaltung der Materiallager hat die Baudeputation jährlich ein Budget einzureichen.

14.

Ausnahmsweise können die Projectirungen und Ausführungen öffentlicher Bauten, besonders größerer einheitlicher Bauunternehmungen, durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft statt der Baudeputation Privaten übertragen werden. Alsdann hat die Baudeputation die Projectirung und Ausführung zu beaufsichtigen.

Die berichtende Commission ist der Ansicht, daß eine solche Organisation unseres öffentlichen Bauwesens durchaus zweckentsprechend und unschwer ausführbar sein würde. Es ist ein Irrthum, wenn man meint, daß unser gesamntes Deputationswesen eine sehr tief greifende Umwälzung erfahre, sowie das öffentliche Bauwesen als Ganzes einer eigenen Behörde übertragen werde. Freilich muß das Deputationsgesetz in §. 61 eine Modification erfahren: dies hat indeß der Vorschlag der Commission mit den meisten anderen Vorschlägen gemein, da eine Reform nicht durchzuführen ist, wenn man zu keiner Aenderung sich entschließen kann. Einigen der jetzt bauenden Deputationen wird die Wirksamkeit sehr beengt, was indeß dem Staate nicht zum Nachtheile gereichen wird. Auch die Ansicht der berichtenden Deputation, daß die meisten ganz überflüssig werden würden, kann nicht getheilt werden. Die Verwaltung der Convoy- und Hafenanstalten hört nicht auf, wenn die Ausführung von Strom- und Hafenbauten einer anderen Behörde übertragen ist; in noch viel größerem Maße gilt dies von der Verwaltung der Eisenbahnanstalten. Diese drei Behörden werden bei Einführung der neuen Organisation kaum weniger beschäftigt sein, wie bisher, wenn sie ihre Bauprogramme mit derjenigen Sorgfalt berathen wollen, welche die bauende Deputation unumgänglich fordern muß. Schon im Beschluß der Bürgerschaft vom 11. April 1866 ist hervorgehoben, daß es „vor Allem die Aufgabe der verwaltenden Behörden bleiben werde, die baulichen Bedürfnisse ihrer Administration in Vorschlag zu bringen.“ Den jetzt für Wege und Straßen bestehenden Deputationen bleibt, wenn ihnen Wegbau und Straßenbau genommen werden, doch immer noch ein nicht geringes Gebiet der Wirksamkeit; „die Deputation für die öffentlichen Wege“ wird Arbeit zur Genüge erhalten, sobald nur das Wegegesetz vorliegt, dessen Erlaß beschlossen ist; der „Deputation für die öffentlichen Straßen“ wäre auch die Straßenreinigung zuzuweisen, für die der Apparat einer eigenen Deputation dann überflüssig wird. Die Gasdeputation hat, wie bemerkt, schon jetzt das selbständige Bauen aufgegeben, und den Wegfall der jetzigen Baudeputation zu Gunsten der neuen Ordnung wird Niemand für bedenklich erachten. Es ist daher nicht zuzugestehen, daß die vorgeschlagene Reform eine Umwälzung unserer jetzigen Einrichtungen hervorrufe, welche nicht zu ertragen wäre: man wird sich rasch an das Neue gewöhnen, dessen Zweckmäßigkeit täglich sich zeigen wird. Auch der Einwand, daß der Geschäftsgang bei der neuen Organisation zu weitläufig sein würde, ist nicht stichhaltig. Sollen jetzt ordnungsmäßige Bauten ausgeführt werden, so muß jede bauende Deputation ganz dieselben Stadien durchmachen, welche der neue Vorschlag verlangt. Darin, daß zwei verschiedene Behörden zusammenwirken sollen, liegt keine erhebliche Belästigung,

wohl aber ein sehr wirksamer Schutz gegen Unregelmäßigkeiten irgend welcher Art. Sollte das praktische Leben Aenderungen des Vorschlags in Kleinigkeiten wünschenswerth machen, so werden sich über dieselben Senat und Bürgerschaft rasch und leicht einigen können.

Die Commission ersucht daher die Bürgerschaft, ihren Ideen über die bei Reorganisation des öffentlichen Bauwesens zu befolgenden Grundsätze im Allgemeinen zuzustimmen und empfiehlt deshalb nachstehende Erklärung zum Beschlusse:

Die Bürgerschaft vermag den Vorschlägen der berichtenden Deputation nicht beizutreten, da sie in denselben nicht die von ihr empfohlene Concentration des öffentlichen Bauwesens unter einer einzigen Deputation findet, welche sie auch jetzt noch für höchst wünschenswerth und durchaus nothwendig erachtet.

Die Bürgerschaft hegt nach eingehender Berathung die feste Ueberzeugung, daß eine gedeihliche Reform des öffentlichen Bauwesens nur nach denjenigen Grundzügen zu vollziehen ist, welche — vorbehaltlich etwaiger Modificationen im Einzelnen — in einem ihr erstatteten Berichte, den sie anbei zur Kenntnißnahme dem Senat mittheilt, des Näheren ausgeführt sind.

Daher beantragt sie auf's Neue und auf's Dringlichste die Niederlegung einer besonderen neu zu erwählenden Deputation, welche diesen wichtigen Gegenstand auf Grundlage des erwähnten Berichts einer weiteren Prüfung unterziehe und die näheren Vorschläge behufs Ausführung der darnach erforderlichen Reformen vorlege.

Bremen, im Juni 1869.

Die Commission.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 6. November 1869.

Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund.

Die Gewerbekammer hat dem Wunsche der Bürgerschaft gemäß ein Gutachten über den vorgelegten Gesetzesentwurf erstattet, welches der Senat, nachdem dasselbe der in Betreff der Ausführung der Gewerbeordnung niedergesetzten Deputation zur Aeußerung über die gestellten Anträge mitgetheilt worden ist, abschriftlich mit dem Berichte dieser Deputation der Bürgerschaft hieneben zugehen läßt.

Anlagen I u. II.